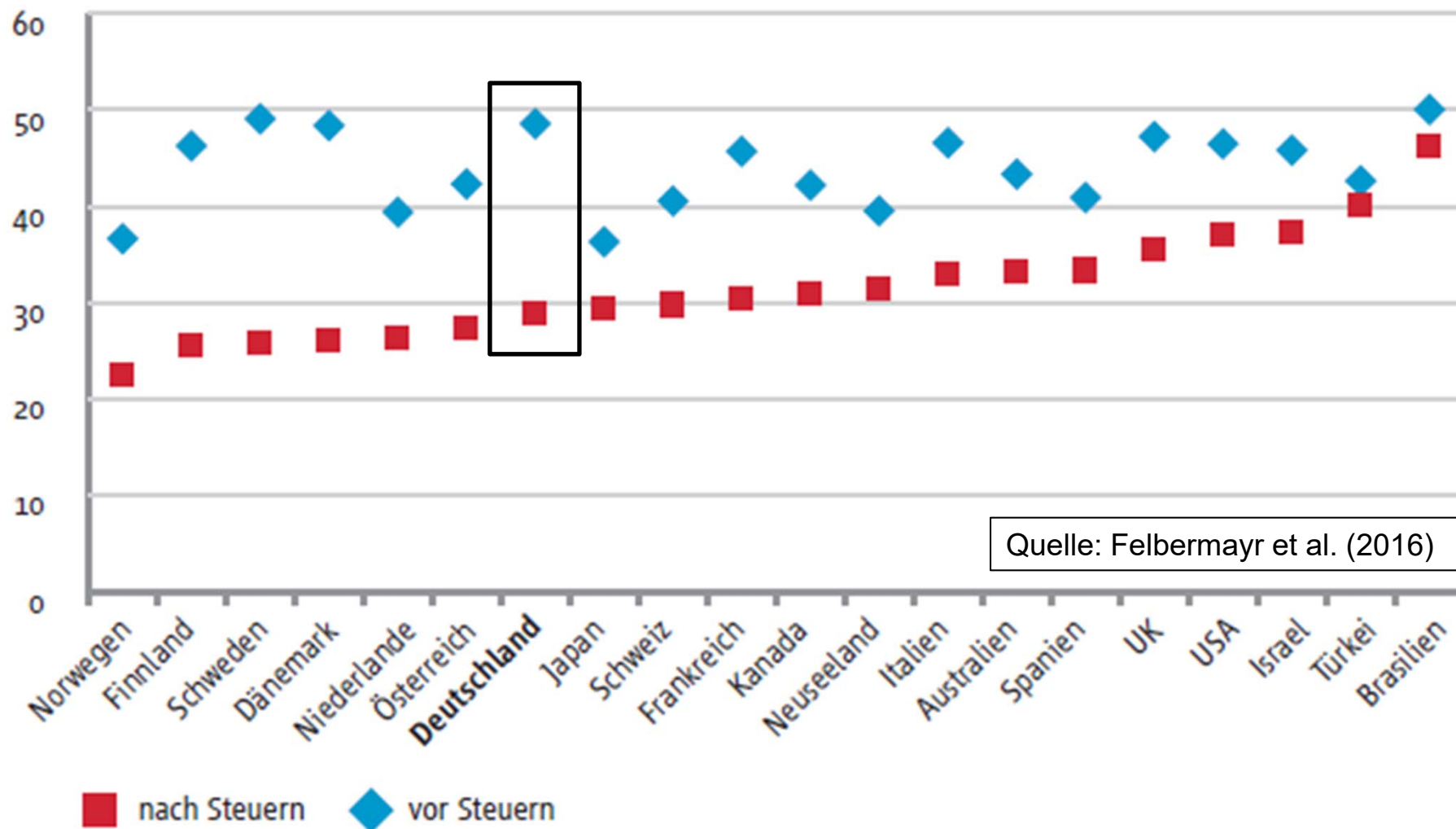


Umverteilung

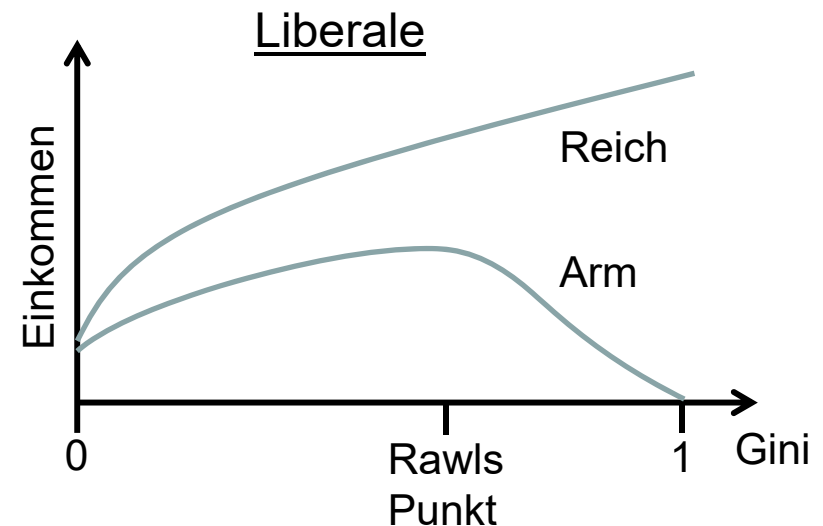
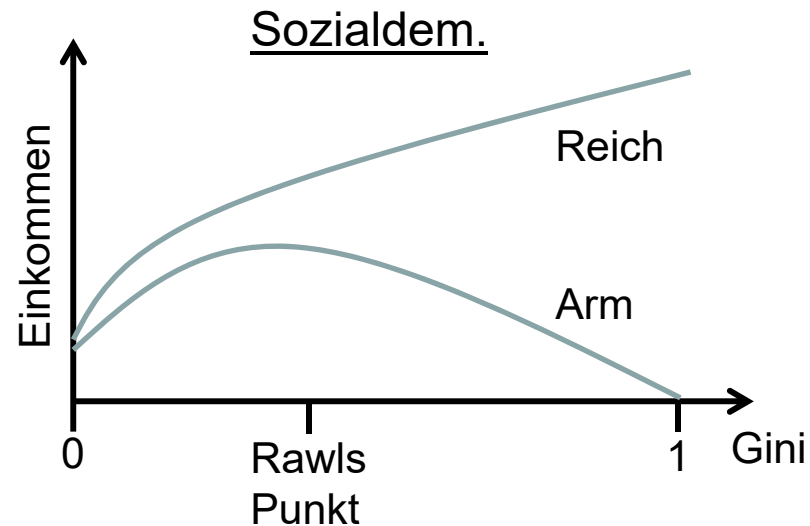
- Umverteilung ist in D gesellschaftlicher Konsens
 - ESS 2014: etwa 70 % der Befragten in D stimmen der Aussage zu, dass die Regierung Unterschiede im Einkommen reduzieren sollte
 - In Deutschland wird durch den Staat erheblich umverteilt: 2012 war der Gini nach Umverteilung um ca. 40% niedriger.
- Begründung der Umverteilung (Rawls 1971)
 - Teil der Ungleichheit resultiert nicht aus unterschiedlicher Leistung, sondern aus unterschiedlichen Startbedingungen
 - Dieser Teil der Ungleichheit ist ungerecht und deshalb zu korrigieren
 - Ab einem gewissen Ausmaß der Ungleichheit profitieren nicht mehr Alle, sondern nur noch die Bessergestellten
 - Ab dann muss staatliche Umverteilung einsetzen
- Der zentrale Dissens der Sozialpolitik
 - Ab wann steigert Ungleichheit nicht mehr die Wohlfahrt aller?
 - Plakativ: Bei welchem Gini liegt der „Rawls-Punkt“?
 - Dies ist eine empirische Frage (ohne eindeutige emp. Evidenz!)

Umverteilung in OECD Staaten 2012

Gini



Der Rawls-Punkt: ab wann Umverteilung?



- Die „typischen“ Ginis in Wohlfahrtsstaaten könnten als Indikator des angenommenen Rawls-Punktes gesehen werden
 - Marktungleichheit: 0,50
 - Liberale Wohlfahrtsstaaten (USA): 0,40
 - Konservative Wohlfahrtsstaaten (D): 0,30
 - Sozialdemokratische Wohlfahrtsstaaten (S): 0,25
 - Sozialismus (DDR): 0,19

Diskussionsfragen

1. Wie funktioniert progressive Besteuerung in D heute?
2. Erbschaftssteuer
 - Normative Positionen für eine hohe/konfiskatorische E.steuer?
 - Normative Positionen gegen eine hohe E.steuer?
3. Überlegen Sie sich ein Forschungsdesign, mit dem man den Rawls-Punkt empirisch bestimmen könnte.
4. Eine zentrale Annahme des Wohlfahrtsarguments ist, dass Menschen sich nur bei extrinsischer Belohnung anstrengen.
 - Kennen Sie empirische Beobachtungen, die für/gegen diese Vermutung sprechen?
5. Welche Argumente werden von Befürwortern eines bedingungslosen Grundeinkommens in diesem Zusammenhang angeführt?



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

KAPITEL 6

Chancengleichheit

Josef Brüderl
Soziale Ungleichheit



Gleichheit

- Siegeszug der Gleichheitsnorm in modernen, demokratischen Gesellschaften seit der Aufklärung
 - Egalitarismus: „Alle Menschen sind gleich“
- Bei politischer und rechtlicher Gleichheit unumstritten
- Bei Gleichheit des Wohlbefindens/Zwischengütern umstritten
 - Zielkonflikte mit „subjektiver Freiheit“ und „wirtschaftlicher Effizienz“
- Drei mögliche Konkretisierungen der Gleichheitsnorm
 - Ergebnisgleichheit: Gleichheit im Wohlbefinden
 - Dagegen: Ungleichheit der Ansprüche
 - Ergebnisgleichheit: Gleichheit der Zwischengüter (Einkommen)
 - Dagegen: Fairness- und Wohlfahrtsargument
 - Chancengleichheit („Equality of Opportunity“, EoO)
Gleichheit der Chancen zum Erwerb von Zwischengütern
 - Heute „die“ Gleichheitsnorm in westlichen Gesellschaften
 - Aber was ist „Chancengleichheit“ genau?

(Formale) Chancengleichheit

- (Formale) Chancengleichheit
 - Gleiche Zugangschancen zu Zwischengütern (insb. Bildung, Beruf)
 - Zugang richtet sich allein nach Eignung/Leistung, ohne Ansehen weiterer, „irrelevanter“ Personenmerkmale
 - Im Prinzip also Leistungsprinzip: $\text{Ergebnis} = f(\text{Leistung})$
- Das Gegenteil ist „Diskriminierung“
 - Ungleiche Zugangschancen (bei gleicher Eignung/Leistung)
 - Chancengleichheit bedeutet somit „Nicht-Diskriminierung“
- Chancengleichheit ist also nicht Ergebnisgleichheit
 - Wer weniger leistet, der bekommt weniger
- Faire (erweiterte) Chancengleichheit (Rawls 1971)
 - „Leistung“ sei „Anstrengung x Fähigkeit“, dann ist EoO gegeben falls $\text{Ergebnis} = f(\text{Anstrengung} \times \text{Fähigkeit})$
 - Aber man muss Sorge tragen, dass auch jeder seine Fähigkeiten entwickeln kann (unabhängig von der sozialen Herkunft)

Relative Chancengleichheit

- Ansatz von John Roemer (1998) (J. Berger, Kap. 4.5)
 - Ungleichheiten aufgrund von unterschiedlichen Umständen („circumstances“) sind ungerecht
 - Ungleichheiten aufgrund unterschiedlicher Anstrengung („effort“) sind gerecht
- LPF („leveling the playing field“) Prinzip
 - Nicht die absoluten Leistungen sollen über die Belohnung entscheiden, sondern die relativen innerhalb der eigenen Gruppe
- LPF impliziert nicht Ergebnisgleichheit
 - Wer sich (relativ) weniger anstrengt, der bekommt weniger
- LPF Sozialpolitik
 - Bildungssystem: relative Chancengleichheit
 - Quotierung nach Gruppenzugehörigkeit (z.B. Quote für Arbeiterkinder bei der Studienplatzvergabe)
 - Arbeitsmarkt: formale Chancengleichheit

Diskriminierung

- Diskriminierung: Abweichung von (formaler) Chancengleichheit
 - Meist implizit: „negative“ Diskriminierung
 - Es gibt aber auch „positive“ Diskriminierung (Bevorzugung)
 - In Bereichen, in denen das Gleichheitsprinzip herrscht
 - Jede Ungleichbehandlung wird als Diskriminierung angesehen
 - Z.B.: härtere Strafen für Ausländer, kein Wahlrecht für Frauen
 - In Bereichen, in denen das Leistungsprinzip legitim ist (Bildungssystem, Arbeitsmarkt)
 - Ungleichbehandlung aufgrund von Leistungsunterschieden ist legitim
 - Ungleiche Behandlung bei gleicher Leistung ist Diskriminierung
 - Z.B.: systematisch schlechtere Noten für Jungs und Arbeiterkinder, geringerer Lohn für Frauen bei gleicher Arbeit und Leistung
- N.B.: „Benachteiligung“ ist allgemeiner
 - Benachteiligung umfasst auch legitime Ungleichbehandlung
 - Benachteiligt ist jemand aufgrund von Diskriminierung und/oder schlechteren Startchancen (Umständen)

Antidiskriminierungsgesetz

- Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz
 - „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz von 2006 (AGG)
 - § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“
 - § 2 Anwendungsbereich:
 - Einstellung, Lohn, beruflicher Aufstieg, Entlassung, Berufsbildung
 - Bildung
 - Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum
 - § 5 Positive Maßnahmen: „Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes ausgeglichen werden sollen.“
- Das GG verpflichtet den Staat, das AGG die Privatwirtschaft

Die Messung von Diskriminierung

Vergleich des Bildungsaufstiegs zweier Gruppen A und B

N (Fallzahl)	A	B	P (Whs.) x 100	A	B
Hauptschule	100	70	Hauptschule	50	35
Gymnasium	100	130	Gymnasium	50	65
	200	200			

Am einfachsten: Verhältnis der Aufstiegswahrscheinlichkeiten

$$\frac{P(\text{Gym}|B)}{P(\text{Gym}|A)} = \frac{65}{50} = 1,3$$

Stattdessen werden häufig die Aufstiegschancen (odds) betrachtet

$$O_A = \frac{N(\text{Gym}|A)}{N(\text{Haupt}|A)} = \frac{100}{100} = 1, \quad O_B = \frac{N(\text{Gym}|B)}{N(\text{Haupt}|B)} = \frac{130}{70} = 1,86$$

und das Aufstiegschancenverhältnis berechnet (Odds-Ratio, OR)

$$\text{OR} = \frac{O_B}{O_A} = 1,86 / 1 = 1,86$$

Die Messung von Diskriminierung

- Interpretation von ORs
 - $OR < 1$ B hat kleinere Chancen (B diskriminiert)
 - $OR = 1$ A und B haben gleiche Chancen (keine Diskr.)
 - $OR > 1$ B hat größere Chancen (A diskriminiert)
- Beispiel: $OR = 1,86$
 - Die „Chance“ auf das Gymnasium zu gehen, ist in Gruppe B fast doppelt so hoch wie in Gruppe A
 - Gruppe A ist diskriminiert
- **Achtung: Odds-Ratios werden häufig falsch interpretiert!**
 - $OR = 1,86$ bedeutet nicht, dass die Aufstiegswahrscheinlichkeit in Gruppe B 1,86-mal so hoch ist wie in Gruppe A
 - Tatsächlich ist die Aufstiegswahrscheinlichkeit in Gruppe B nur 1,3-mal so hoch!

Die Messung von Diskriminierung

Die vorhin berechnete OR berücksichtigt keine Leistungsunterschiede (Brutto-OR)

- Deswegen könnten die beobachteten Unterschiede auch auf unterschiedliche Leistung der Gruppen A und B zurückzuführen sein
 - Aus der Brutto-OR auf Diskriminierung zu schließen ist voreilig!
(im Bildungsbereich und auf dem Arbeitsmarkt)

Man muss für Leistung kontrollieren (Netto-OR)

N (Fallzahl)	Gruppe A		Gruppe B	
	Note 1-2	Note 3-4	Note 1-2	Note 3-4
Hauptschule	20	80	30	40
Gymnasium	80	20	120	10
	100	100	150	50

$$OR_{1-2} = \frac{120}{30} / \frac{80}{20} = 1$$

$$OR_{3-4} = \frac{10}{40} / \frac{20}{80} = 1$$

Es liegt also tatsächlich **keine** Diskriminierung vor

Diskussionsfragen

1. Die Antidiskriminierungsgesetze beziehen sich auf askriptive Merkmale. Wie ist es mit Benachteiligung aufgrund von „erworbenen“ Merkmalen, z.B. Ungleichbehandlung aufgrund von Sympathie?
2. Ist Benachteiligung im privaten Bereich legitim?
 - Ein Makler/Vermieter darf bei der Wohnungsvergabe nicht benachteiligen (§ 19 AGG)
 - Aber bei der Vergabe eines Zimmers zur Untervermietung/in einer WG darf man das nach § 19 Abs. 5 AGG
3. Im Arbeitsmarkt kann Diskriminierung nur festgestellt werden, wenn man für „Leistung“ kontrolliert. Sehen Sie ein Problem?
4. Sehen Sie LPF-Elemente in der heutigen Sozialpolitik?